

<p><i>Name der Anlage:</i> Emmen <i>Anlagentyp:</i> Militärflugplatz <i>Kanton:</i> Luzern <i>Standortgemeinden:</i> Emmen <i>Gemeinden mit Lärmauswirkungen:</i> Emmen, Eschenbach <i>Gemeinden mit Hindernisbegrenzung:</i> Ballwil, Emmen, Eschenbach, Inwil, Luzern</p>	<p><u><i>Vertretene Stellen:</i></u> Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt VBS Luftwaffe, Kommando Militärflugplatz Emmen Luftwaffe, Projektleitung Einführung F-35A armasuisse Immobilien, Portfoliomanagement Kanton Luzern, Umwelt und Energie Gemeinde Emmen Gemeinde Eschenbach</p>	<p><u><i>Koordinationsgespräche:</i></u> 17.10.2024 23.01.2025 05.05.2025 12.06.2025 19.09.2025 29.01.2026 01.04.2026</p>
--	---	--

Thema	Ausgangslage	Vorgesehene Entwicklung, Konflikte	Koordination, weiteres Vorgehen, Beteiligte
Zweck, Betrieb	<p>Der Militärflugplatz Emmen wird von der Luftwaffe für Einsatz-, Ausbildungs- und Trainingsflüge mit Kampffjets, Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen genutzt. Er wird im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung zivil mitbenutzt, jedoch unterhalb der Schwelle der Häufigkeit nach Art. 30b der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL, SR 748.131.1).</p> <p>Der Militärflugplatz ist Standort eines Flugplatzkommandos, der Pilotenschule mit den Propellerflugzeugen PC-21 und PC-7, Heimbasis der Patrouille Suisse und Standort von armasuisse Flugerprobung.</p>	<p>Der Hauptzweck des Flugplatzes bleibt gleich. Er wird weiterhin nicht häufig zivil mitbenutzt.</p> <p>Der Militärflugplatz bleibt Standort eines Flugplatzkommandos und wird neben Meiringen und Payerne Ausbildungs-, Trainings-, Einsatz- und Flugversuchsstandort für den F-35A sein, der den F/A-18 ab Ende der 2020er Jahre ablösen wird.</p>	<p>GS-VBS: Sachplanobjektblatt für Betrieb mit F-35A anpassen, Sachplanverfahren durchführen (Anhörung der Behörden, Mitwirkung der Bevölkerung).</p> <p>Luftwaffe: Betriebsreglement für den heutigen Betrieb und den Zielzustand mit F-35A erarbeiten.</p> <p>Armasuisse: Umweltverträglichkeitsbericht für Betriebsänderung mit F-35A erarbeiten.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren zum Betriebsreglement durchführen.</p>

	<p>Der Flugplatz ist ganzjährig geöffnet und während maximal 50 Wochen belegt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebsreglement festzulegen.</p> <p>Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Zudem finden von Oktober bis März zweimal wöchentlich (Montag und Dienstag) Nachtflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen bis 22.00 Uhr statt. In dieser Zeit kann Emmen auch Ausweichflugplatz für den Nachtflugbetrieb mit Kampffjets in Meiringen und Payerne sein. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten.</p> <p>Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen wie der Polizei sind jederzeit möglich. Die Betriebszeiten sind noch im Objektblatt von 2001 und nicht in einem Betriebsreglement festgelegt.</p>	<p>Der Flugplatz bleibt weiterhin ganzjährig geöffnet und wird während maximal 50 Wochen belegt. Die Betriebszeiten sind in einem Betriebsreglement festzulegen.</p> <p>Der Flugbetrieb findet in der Regel werktags, während den Betriebszeiten von 7.30 – 12.00 und 13.15 – 17.00 Uhr, statt. Zudem finden von Januar bis Dezember von Montag bis Donnerstag zweimal wöchentlich Nachtflüge mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen bis 22.00 Uhr statt. Von Oktober bis März kann Emmen von Montag bis Donnerstag Ausweichflugplatz für den Nachtflugbetrieb mit Kampffjets in Meiringen oder Payerne sein. Während Fortbildungsdiensten der Truppe gelten spezielle Betriebszeiten.</p> <p>Lufttransporteinsätze wie Such- und Rettungsflüge sowie Einsätze zu Gunsten von Blaulichtorganisationen wie der Polizei sind jederzeit möglich.</p> <p>Durch die Reduktion der Flugbewegungen mit dem F-35A wird die Luftwaffe den ordentlichen Flugbetrieb mit Kampffjets mit der Einführung des F-35A auf den Zeitraum von Montagnachmittag bis Freitagmittag konzentrieren. Sie schafft mit dem Montagmorgen und dem Freitagnachmittag damit gegenüber heute zwei zusätzliche Zeitfenster, in denen normalerweise nur Bewegungen mit Propellerflugzeugen, Helikoptern und Drohnen stattfinden. Bis zu deren Ausserbetriebnahme kann der Trainingsbetrieb mit F-5 und F/A-18 immer noch am Montagmorgen von 10.00 – 12.00 Uhr und am Freitagnachmittag von 13.30 – 17.00 Uhr stattfinden.</p>	
--	--	---	--

	<p>Als Entgegenkommen an die Bevölkerung wird zwischen Juni und August in der Regel eine Sommerpause von 4 Wochen ohne Flugbetrieb eingelegt.</p>	<p>Es wird weiterhin während 4 Wochen im Sommer kein Trainingsflugbetrieb geplant.</p>	
<p>Perimeter, Infrastruktur</p>	<p>Der Flugplatzperimeter umgrenzt das militärisch beanspruchte Areal. Die Erstellung oder der Umbau von militärischen Bauten und Anlagen auf dem Flugplatzareal richten sich nach der Immobilienplanung des VBS.</p> <p>Im Perimeter befinden sich die Piste mit den Navigationsanlagen, die Rollwege sowie die Manövrier- und Abstellflächen für die Flugzeuge. Befeuerungs-, Navigations- und Kommunikationsanlagen können auch ausserhalb des Flugplatzperimeters realisiert werden. Auf der Westseite der Piste befinden sich die Bauten für den Einsatz und die Ausbildung, die Pilotenschule mit Flugsimulatoren, der Tower, diverse Flugzeugunterstände, Bauten für das Drohnensystem, die Versorgung, für das Kommando, die Verwaltung und die Logistik sowie das Zentrum Luftfahrtsysteme Emmen (ZLE), das primär von armasuisse für die Flugerprobung genutzt wird, teilweise jedoch auch von der Luftwaffe. Auf dem Flugplatzareal befinden sich keine Truppenunterkünfte; die Truppen werden auf dem nahegelegenen Waffenplatz Emmen untergebracht.</p>	<p>Der Perimeter wird im Bereich des nordöstlichen Pistenendes um die bestehenden Befeuerungsanlagen erweitert.</p> <p>Der Betrieb mit F-35A basiert grundsätzlich auf den heute vorhandenen Infrastrukturen. Es sind Anpassungen an einzelnen Anlageteilen sowie ein Neubau für die System- und Einsatzplanung notwendig.</p>	<p>GS-VBS: Perimeter im Objektblatt festlegen.</p> <p>Armasuisse: Baugesuch für Anpassungen an der Infrastruktur erarbeiten.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren für bauliche Anpassungen durchführen.</p>

	<p>Verschiedene Flächen im Flugplatzperimeter sind verpachtet und werden landwirtschaftlich bewirtschaftet. Für diese Bewirtschaftung gibt es betriebliche und Sicherheitsauflagen, die bei der Bemessung des Pachtzinses berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Betrieb mit F-35A hat voraussichtlich keine direkten Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung. Die Luftwaffe ist im Gespräch mit den Pächtern bezüglich der Zutrittsmodalitäten auf das Flugplatzareal unter dem Aspekt der Sicherheit. Die Gemeinde Emmen spricht sich dafür aus, in den Gesprächen mit Augenmass eine praktikable Lösung zu suchen.</p> <p>Für den Modellflugbetrieb ist ein Verfahren hängig, das als Grundlage für die weitere Nutzung abgewartet werden muss.</p>	<p>Luftwaffe/armasuisse: Gespräche mit den Pächtern bezüglich Zutrittsmodalitäten weiterführen.</p> <p>Nach Abschluss der juristischen Verfahren über die zukünftige Nutzung der Modellfluggruppe entscheiden.</p>
<p>Gebiet mit Lärmauswirkungen</p>	<p>Das Gebiet mit Lärmauswirkungen begrenzt den Flugbetrieb (vgl. Karte), d.h. die vom Flugbetrieb verursachten «zulässigen Lärmimmissionen» nach Art. 37a der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) dürfen dieses Gebiet nicht überschreiten. Kanton und Gemeinden berücksichtigen es bei der Richt- und Nutzungsplanung. Die «zulässigen Lärmimmissionen» sind nach Vorgabe der LSV festzuhalten und im Lärmbelastungskataster (LBK) abzubilden.</p> <p>Das aktuell gültige Objektblatt im Sachplan Militär stammt aus dem Jahr 2001. Es legt den Rahmen der Lärmbelastung auf der Grundlage der Fluglärmrechnung vom Oktober 1997 fest und ist nach wie vor behördenverbindlich. Es wird deshalb als Grundlage für die Beurteilung der Änderungen der raumplanerischen Auswirkungen herangezogen.</p> <p>Der heutige Betrieb entspricht nicht mehr demjenigen aus dem Objektblatt 2001. Die Lärmbelastung für diesen Betrieb hat</p>	<p>Die Lärmbelastung für den künftigen Betrieb mit dem F-35A (nach erfolgter Ausserdienststellung der F-5 und F/A-18) wurde durch die EMPA ermittelt (Bericht Nr. 5214.030149-1 vom 5. November 2024 und Addendum zur Fluglärmrechnung vom 17. März 2026). Dieser Berechnung wurde ein Flugbetrieb mit jährlich total 21'730 Flugbewegungen zugrunde gelegt. Davon entfallen 1'570 auf Jetflugzeuge (1'350 F-35A und 220 auf weitere Jetflugzeuge), 17'680 auf Propellerflugzeuge und 2'480 auf Helikopter.</p> <p>Die Berechnungen zeigen, dass die massgebenden Immissionsgrenzwerte in Teilen der Gemeinde Emmen weiterhin überschritten sind, wie dies bereits heute der Fall ist.</p> <p>Das gegenüber dem F/A-18 und dem F-5 lautere Einzelereignis des F-35A ist in der Lärmberechnung mit dem Quellenmodell berücksichtigt, ebenso wie die Reduktion der Flugbewegungen mit Kampffjets um rund zwei Drittel. Die Wahrnehmung des lauteren Ereignisses mit unterschiedlichen Frequenzen in Kombination mit der Reduktion der</p>	<p>GS-VBS: Künftige Lärmbelastung in Objektblatt integrieren, Sachplanverfahren durchführen.</p> <p>Kanton/Gemeinden: Berücksichtigung der Lärmbelastung in der Richt- und Nutzungsplanung.</p> <p>Armasuisse: Beurteilung der Auswirkungen der Änderung der Lärmbelastung in einem Umweltverträglichkeitsbericht.</p> <p>Luftwaffe: Gesuch für Erleichterungen einreichen mit Darlegung der getroffenen Massnahmen zur Lärmreduktion.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren zum Erleichterungsgesuch durchführen, zulässige Lärmbelastung gestützt auf das angepasste Objektblatt festlegen.</p>

	<p>armasuisse mit einer neuen Fluglärmrechnung ermittelt (Bericht Nr. 5214.019717-2 der EMPA vom 7. Juni 2024). Zu Grunde gelegt sind jährlich total 19'100 Flugbewegungen. Davon entfallen 4'450 auf Jetflugzeuge (1'200 F/A-18, 2'900 F-5 und 350 weitere Jetflugzeuge), 13'070 auf Propellerflugzeuge und 1'580 auf Helikopter.</p> <p>Gestützt auf eine Verfügung vom 7. September 2001 hat das VBS im Umfeld des Militärflugplatzes Emmen Schallschutzfenster auf seine Kosten einbauen lassen. Der Perimeter wurde dabei durch die Alarmwertkurve aus der Lärmrechnung vom 17. Oktober 1997 definiert, die im Objektblatt festgelegt worden war.</p>	<p>Bewegungen ist demgegenüber subjektiv und schwierig vorauszusehen.</p> <p>Gegenstand der behördenverbindlichen Festsetzung im Objektblatt wird die Lärmkurve mit dem Planungswert 60 dB(A) sein. Dieser Wert ist massgebend für die kommunale Nutzungsplanung, namentlich für Einzonungen. Der Vergleich mit der aktuellen behördenverbindlichen Festlegung im Objektblatt 2001 zeigt, dass ein etwas grösser Teil des Siedlungsgebiets von Emmen nordwestlich der Piste und wie bisher das Gebiet Waldibrücke bis zu den ersten Gebäuden des Gebiets Blatte in der Gemeinde Eschenbach über den Planungswerten belastet sind.</p> <p>Die Möglichkeiten für die weitere raumplanerische Entwicklung sowie Neu- und wesentliche Umbauten im lärmbelasteten Gebiet sind mit der Änderung der Artikel 22 und 24 des Umweltschutzgesetzes (SR 814.01) vom 27. September 2024 erweitert worden. Die Änderung ist gemeinsam mit einer Anpassung der Ausführungsbestimmungen in der Lärmschutz-Verordnung am 1. April 2026 in Kraft getreten.</p> <p>Bei Gebäuden, bei denen der Immissionsgrenzwert von 65 dB(A) für die Empfindlichkeitsstufen II und III überschritten ist, müssen Schallschutzfenster eingebaut und vom VBS finanziert werden.</p> <p>Der unruhige Verlauf der Lärmisophone von 65 dB(A) macht eine nachvollziehbare und als angemessen empfundene Abgrenzung des Schallschutzperimeters noch schwieriger. Eine Glättung der Kurven ist aus rechtlichen Überlegungen jedoch nicht vorgesehen.</p>	<p>Armasuisse: Schallschutzkonzept als Bestandteil des Erleichterungsgesuchs erarbeiten.</p> <p>GS-VBS: Plangenehmigungsverfahren zum Erleichterungsgesuch durchführen, zulässige Lärmbelastung gestützt auf das angepasste Objektblatt festlegen, Gebäudeeigentümer zum Einbau von Schallschutzfenstern verpflichten.</p>
--	--	---	--

		<p>Für die betroffenen Gemeinden wäre für die Abgrenzung über die 65 dB(A)-Isophone hinaus ein Modell mit einer abgestuften Kostenbeteiligung der Gebäudeeigentümerschaft, wie es der Kanton beim Strassenlärm anwendet, ein gangbarer Weg.</p> <p>Der Vergleich mit der Lärmbelastung aus dem heutigen Flugbetrieb (EMPA-Bericht Nr. 5214.019717-2 vom 7. Juni 2024) zeigt, dass die Schallschutzmassnahmen bereits aufgrund der Nutzung mit F/A-18 und F-5 im weitgehend gleichen Umfang wie mit dem F-35A nötig wären.</p> <p>Die Gemeinde Emmen fordert, dass der Einbau der Schallschutzfenster unkompliziert und unter Einbezug der Betroffenen erfolgt. Armasuisse wird dieser Forderung so weit wie möglich Rechnung tragen.</p>	<p>Armasuisse: Einbau der Schallschutzfenster unter Einbezug des Kantons und der betroffenen Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer umsetzen.</p> <p>Kanton: Strittige Fälle in der Definition der Schallschutzmassnahmen (z. B. Beurteilung der Lärmempfindlichkeit der Nutzung von Räumen) abschliessend entscheiden.</p>
Gebiet mit Hindernisbegrenzung	Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung umgrenzt die von einer Höhenbeschränkung für Bauten betroffene Fläche (vgl. Karte). Massgebend ist der Hindernisbegrenzungskataster (HBK). Kanton und Gemeinden berücksichtigen diesen Kataster bei der Richt- und Nutzungsplanung.	Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung erfährt keine Änderung.	<p>GS-VBS: Gebiet mit Hindernisbegrenzungen in Objektblatt integrieren.</p> <p>Kanton/Gemeinden: Berücksichtigung des Gebiets mit Hindernisbegrenzung in der Richt- und Nutzungsplanung und im Baubewilligungsverfahren.</p>
Erschliessung	Die Strassenzufahrt zu den Flugbetriebsanlagen erfolgt ab der nördlich des Flugplatzes verlaufenden Rüeggisingerstrasse. Mit dem öffentlichen Verkehr ist der Flugplatz nicht erschlossen. Die nächstgelegene Bushaltestelle befindet sich in rund zwei Kilometern Entfernung im Bereich des Waffenplatzes Emmen.	<p>Es sind keine grundlegenden Änderungen in der Erschliessung geplant.</p> <p>Die Gemeinde Emmen und das VBS planen die Verlegung der Rüeggisingerstrasse. Diese verläuft nördlich der Piste und quert das Areal des Militärflugplatzes an diversen Stellen, was sich negativ auf die betrieblichen Abläufe des Militärflugplatzes auswirkt und auch ein</p>	GS-VBS: Erschliessung in die Erläuterungen im Objektblatt aufnehmen.

		<p>Sicherheitsrisiko birgt. Durch die Strassenverlegung sollen diese Arealquerungen vermieden werden. Mit der Strassenverlegung soll auch der Anschluss an den ÖV durch die Erstellung von zwei zusätzlichen Bushaltestellen verbessert werden. Eine davon ist unmittelbar neben der neuen Einfahrt zum Militärflugplatz vorgesehen. Das Projekt wurde mit Plangenehmigung vom 5. März 2025 bewilligt.</p> <p>Die Gemeinde Emmen weist vorsorglich darauf hin, dass für sie eine Aufhebung der Kirchfeldstrasse nicht in Frage kommt.</p>	
Zivile Planungen (kantonaler Richtplan, kommunaler Nutzungsplan, Bauen ausserhalb der Bauzone)		Es sind keine Anpassungen am Rahmen der zivilen Mitbenutzung von maximal 1000 Flugbewegungen im Rahmen der kantonalen Wirtschaftsförderung geplant.	
Anliegen der Gemeinden	Die Gemeinde Emmen verlangt einen Ausgleich für die Auswirkungen des Flugplatzes auf die ganze Bevölkerung. Es bestehe hier ein Ungleichverhältnis im Vergleich zu anderen Gemeinden oder dem Kanton, welche insbesondere wirtschaftlich vom Flugplatz profitierten.	<p>Für eine pauschale, voraussetzungslose Entschädigung wegen Fluglärm gibt es keine rechtliche Grundlage. Die Gemeinde kann unter Umständen als betroffene Grundeigentümerin Anspruch auf Entschädigung wegen übermässigem Fluglärm haben.</p> <p>Zwischen der Gemeinde und dem VBS hat ein Treffen zur Frage der Entschädigungen stattgefunden. Das VBS konnte nicht auf die Vorstellungen der Gemeinde eintreten.</p>	Gemeinde Emmen: Formelle Eingabe von Entschädigungsforderungen im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens.